

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
V / Stadtplanungsamt	Herr Jerusalem	4100	03.06.2026

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Freiburg zur erneuten Offenlage des Planentwurfs „Teilfortschreibung ‚Windenergie‘ des Verbands Region Südlicher Oberrhein“

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. BaUStA	24.06.2026	X		X	
2. UKA	07.07.2026	X		X	
3. GR	14.07.2026	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): ja, durchgeführt in
 - Kappel am 15.06.2026
 - Ebnet am 16.06.2026

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat zieht die Entscheidung an sich und beschließt die bereits fristgerecht und unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch den Gemeinderat abgegebene Stellungnahme der Stadt Freiburg zur erneuten Offenlage des Planentwurfs „Teilfortschreibung 'Windenergie' des Verbands Region Südlicher Oberrhein“ gemäß Anlage 3 der Drucksache G-26/100.

Anlagen:

1. Gebietskulisse der Teilfortschreibung „Windenergie“ VRSO
2. Stellungnahme der Stadt Freiburg zur ersten Offenlage vom 27.08.2024
3. Stellungnahme der Stadt Freiburg zur erneuten Offenlage vom 28.05.2026

1. Anlass

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Südlicher Oberrhein (VRSO) hat am 26.02.2026 die erneute Offenlage zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein beschlossen. Vom 02.03.2026 bis zum 03.06.2026 fand das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) und § 9 Raumordnungsgesetz statt. Die Teilfortschreibung „Windenergie“ ist über die Webseite des Verbands einsehbar (siehe https://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenWind2022.php).

Anlass der Fortschreibung ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes, welches zum Ziel hat, den Umstieg auf die erneuerbaren Energien durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Damit soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung gelingen. Für das Land Baden-Württemberg ist ein Mindestbeitrag von 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen zu erfüllen. Die Erreichung des Flächenbeitragswerts hat das Land an die Regionalverbände weitergegeben, welche mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung sichern müssen (inklusive kommunaler Windenergiegebiete). Festgelegt ist dies in § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes.

Für die Windenergie sollen wirtschaftlich / technisch geeignete und zugleich konfliktarme/raumverträgliche „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ in der Region Südlicher Oberrhein festgelegt werden.

Im Rahmen der ersten Offenlage und Beteiligung für die Teilfortschreibung des Regionalplans im Jahr 2024 wurde die Stadt bereits angehört und gab eine umfassende Stellungnahme ab (siehe Drucksache G-24/131). Die Beschlussfassung für die erste Offenlage erfolgte aufgrund der Sitzungsterminierung damals durch den Gemeinderat. Aufgrund dessen, aber auch aufgrund der politischen Tragweite, soll nun auch die Beschlussfassung für die erneute Offenlage durch den Gemeinderat gefasst werden.

2. Änderungen gegenüber der ersten Offenlage

Auf Freiburger Gemarkung werden im aktuellen Entwurf des Regionalplans zehn Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 256 ha dargestellt. Die Gebietskulisse hat sich damit im Vergleich zur ersten Offenlage auf der Gemarkung Freiburg nicht grundlegend verändert. Alle zuvor in der Offenlage zur Teilfortschreibung „Windenergie“ vom Verband genannten Gebiete bleiben weiterhin bestehen. Neue Gebiete kommen nicht hinzu. Weiterhin in der Kulisse enthalten sind die Bereiche am Kybfelsen (W-132-1 bis 3), die in der Stellungnahme der Stadt Freiburg zur ersten Offenlage vom 27.08.2024

(siehe Anlage 2 dieser Drucksache) zur Herausnahme empfohlen wurden. Allerdings hat sich die Fläche W-132-2 am Kybfelsen aufgrund von Konfliktintensität, Windhöflichkeit und Überlastungsschutz deutlich verringert. Mit derselben Begründung wurde auch bei W-122-5 am Rosskopf eine kleinere und bei der Fläche W-132-4 am Prangenkopf eine wesentliche Teilfläche im Westen herausgenommen.

3. Stellungnahme der Stadt Freiburg

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange endete bereits am 03.06.2026. Aufgrund der kurzen zeitlichen Frist wurde die Ausarbeitung der Stellungnahme auf Grundlage einer umfassenden inhaltlichen Prüfung vor einer fristgerechten Drucksachenerstellung priorisiert. Eine Entscheidung des Gemeinderates über die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konnte nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist herbeigeführt werden. Die Stellungnahme der Stadt wurde daher bereits vorab und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat fristgerecht abgegeben (siehe Anlage 3 dieser Drucksache). Mit der vorliegenden Drucksache genehmigt der Gemeinderat die Stellungnahme und macht sich diese damit zu eigen.

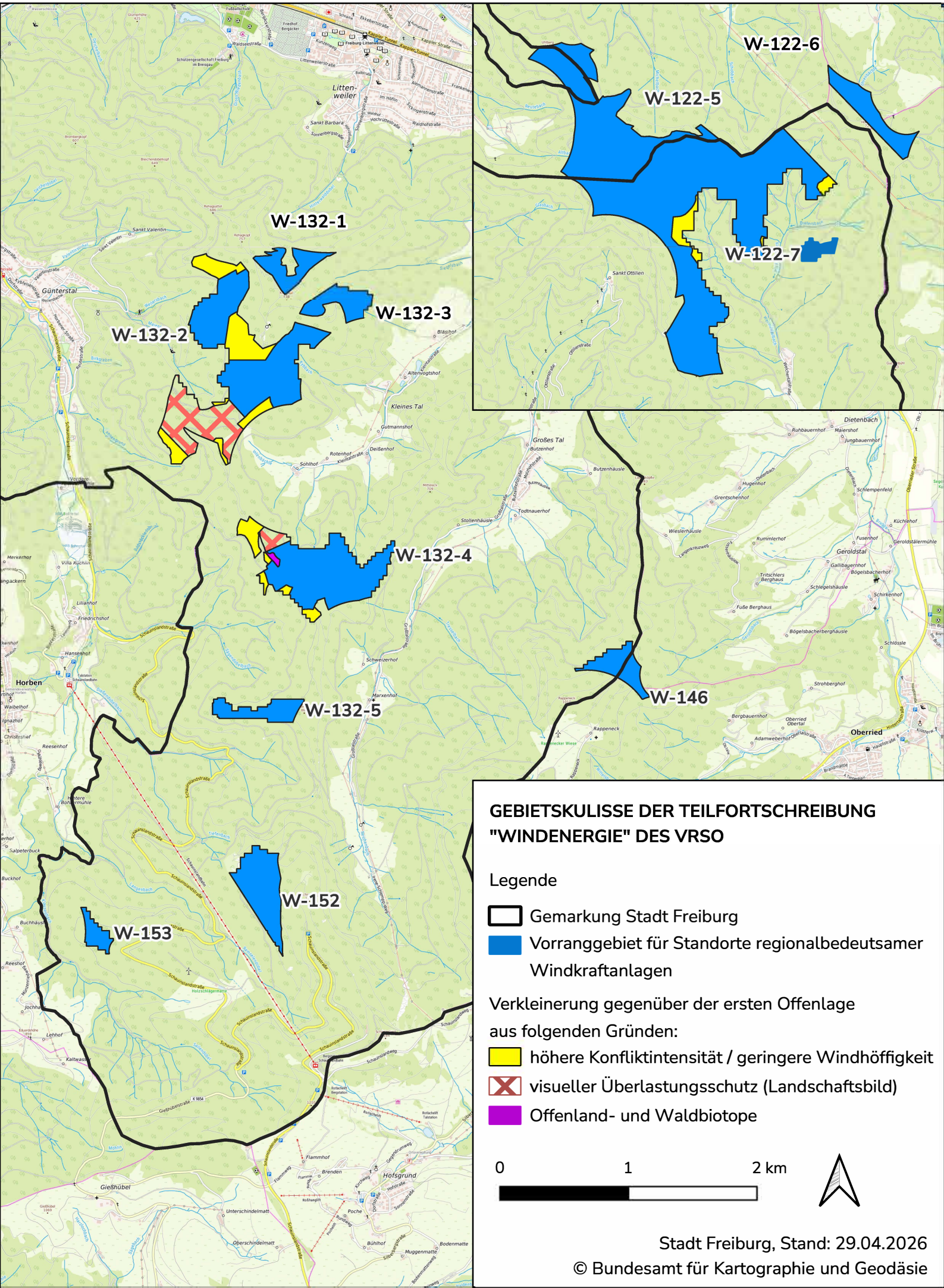
Inhaltlich verweist die Stadt in ihrer Stellungnahme zur erneuten Offenlage auf ihre Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 27.08.2024, die am 23.07.2024 vom Gemeinderat beschlossen wurde (siehe Drucksache G-24/131), und bekräftigt die darin vorgebrachten Planungshinweise.

Die nun in der erneuten Offenlage vorgenommene deutliche Verkleinerung des Windenergiegebiets am Prangenkopf (W-132-4) reduziert das Standortpotential für Windkraftanlagen erheblich. Daher wird darum gebeten, die Verkleinerung der Fläche W-132-4 am Prangenkopf wieder aufzuheben und dafür die Flächen W-132-1 bis 3 am Kybfelsen noch stärker zu verkleinern. So kann die Stadt ihrem Ausbauziel für 2030 deutlich näherkommen, indem auf die Flächen am Kybfelsen verzichtet wird, dafür aber ausreichend Anlagen am Prangenkopf realisiert werden können.

4. Ausblick

Die Teilfortschreibung „Windenergie“ sollte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben nach § 13a LplG BW bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden. Dieses Datum konnte durch die erneute Offenlage vom VRSO nicht eingehalten werden. Konkrete Auswirkungen sind dadurch jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu erwarten. Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben müssen die Flächenbeitragswerte erst zum 31.12.2032 erreicht sein.

Ansprechperson ist Frau Baumann, Stadtplanungsamt, Tel.: 0761/201-4174.



Stadtplanungsamt

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 201-4174

Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: stadtplanungsamt@stadt.freiburg.de

Stadt Freiburg im Breisgau - Stadtplanungsamt
Postfach, D-79095 Freiburg

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Geschäftsstelle
Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg

Ihr Schreiben vom
17.05.2024

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt
Frau Baumann

Freiburg, den
27.08.2024

Stellungnahme der Stadt Freiburg i. Br. zur Offenlage des Planentwurfs „Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Freiburg an o.g. Verfahren.

Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme der Stadt Freiburg i.Br. Bitte beachten Sie, dass städtische Tochtergesellschaften nicht beteiligt wurden.

Die Stadt begrüßt grundsätzlich die Darstellung neuer zusätzlicher Vorranggebiete für Windkraft auf Gemarkung Freiburg. Insbesondere die detaillierte Ausarbeitung von Steckbriefen als Teil der Umweltprüfung stellt eine zusätzliche Grundlage für die Bewertung konkreter Vorhaben durch die Kommunen dar. Sie können auch die Prüfung im späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren erleichtern.

- Die Anwendung der Kriterien und die Ableitung der Vorranggebiete wird als nachvollziehbar und für die Maßstabsebene des Regionalplans geeignet beurteilt. Die Vorranggebiete auf städtischer Gemarkung (122, 132, 146, 152, 153) werden auf Grundlage der vorliegenden Daten als vorwiegend raumverträgliche Standorte eingeschätzt. Sie sollten - mit Ausnahme der Vorranggebiete 132-1, 132-2 und 132-3 am Kybfelsen (siehe Erläuterung unten) - im Regionalplan verbleiben.
- Das Vorranggebiet W-122-5 wird bereits durch das geplante Repowering am Roßkopf und eine geplante südliche Erweiterung um 3 Windenergieanlagen (WEA) auf der Basis des bestehenden kommunalen Teil-Flächennutzungsplans (TFNP) Winds so weit wie möglich genutzt.
- Das Vorranggebiet W-122-7 ist zwar über forstliche Wirtschaftswege gut zu erschließen, aufgrund der geringen Flächengröße vermutlich aber kaum wirtschaftlich nutzbar.

- Innerhalb des Vorranggebiets W-132-5 am Taubenkopf werden derzeit zwei bereits genehmigte Anlagen gebaut. Ein weiteres Anlagenpotenzial bietet dieses Vorranggebiet daher nicht.
- Das vorgesehene Vorranggebiet W-132-4 am Prangenkopf wird von der Stadt ausdrücklich begrüßt. Hier werden sowohl von Seiten der Verwaltung als auch von potentiellen Betreibern sehr gute Realisierungschancen für WEAs gesehen.
- Die Vorranggebiete W-152 und W-146 befinden sich zu großen Teilen in sehr steilem / zu steilem Gelände für eine WEA oder verfügen durch ihre Lage ggf. nicht über die erforderliche Windhöffigkeit. Gleichwohl bleibt eine Projektrealisierung nicht ausgeschlossen, weswegen die Vorranggebiete in der Gebietskulisse verbleiben sollten.
- Das Vorranggebiet W-153 im Umfeld der Holzschlägermatte ist von der Flächengröße ebenfalls sehr klein, über vorhandene Forstwege aber vermutlich gut zu erschließen. Das Vorranggebiet liegt allerdings zu 69 % in WSG Zone II des WSG badenova-Schauinsland, Quellen 8-22 (Gem. Horben und Freiburg). In WSG Zone II gilt das Verbot, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten und betreiben. Eine Befreiung von diesem Verbot und eine wasserschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Errichtung einer WEA in W-153 ist jedoch aufgrund der Geometrie des Vorrangbereichs nicht ausgeschlossen, weshalb der Vorrangfläche zugestimmt werden kann.
- Die Vorranggebiete W-132-1, W-132-2 und W-132-3 um den Kybfelsen und hangabwärts Richtung Littenweiler haben eine problematische Topographie und sind nahezu nicht zu erschließen. Die Errichtung und die langen Erschließungswege für neue Windkraftanlagen würden massive Eingriffe in den Waldbestand bedeuten, daher sind sehr hohe genehmigungsrechtliche Hürden zu erwarten. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Standort nicht realisierbar ist. Die Stadt Freiburg empfiehlt dem Regionalverband, diese drei Vorranggebiete aus der Gebietskulisse herauszunehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Vorranggebiete bei der konkreten Standortauswahl solche Standorte gewählt werden sollen, die möglichst optimal die vorhandene Erschließung nutzen, um Eingriffe in den Wald zu minimieren. Diese Hinweise beziehen sich auch auf die erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für weitere Schutzgüter.

Es wird davon ausgegangen, dass die nun in der Offenlage des Regionalplans aufgeführten Vorranggebiete für die Erreichung des städtischen Ausbauziels Windkraft nicht ausreichend sind. Daher soll auch die Ausweisung ergänzender kommunaler Windenergiegebiete geprüft werden.

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (fachlicher Teil)

Ziel der Regionalplanfortschreibung ist die Festlegung wirtschaftlich/technisch geeigneter und zugleich konfliktarmer/raumverträglicher „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ in der Region Südlicher Oberrhein. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht, erleichtert und befördert sowie die neuen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes umgesetzt werden.

Es erfolgt mit den Teilfortschreibungen keine konkrete Standort- und Erschließungsplanung sowie keine Regelungen zu Anlagenzahlen, -dimensionen und Betriebsregime.

Besonders zur Diskussion stehen die Ausweisung von Vorranggebieten in der Zone II von Wasserschutzgebieten sowie in HQ100-Überflutungsflächen. Deshalb bezieht sich die Stellungnahme hier hauptsächlich auf diese beiden Themen, sofern der Stadtkreis Freiburg durch die Flächenauswahl davon betroffen ist. Zum Thema Bodenschutz wird sich in den nachgelagerten Verfahren geäußert, sollte es dann zu einer Genehmigungsplanung eines konkreten Standortes für eine WEA (Windenergieanlage) kommen.

Grundwasserschutz

Aufgrund der Eingriffe in die Deckschichten und ggf. in den Grundwasserleiter, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Risiken im Fall von Havarien und Störungen, sollten nach unserer Einschätzung keine WEAs in den WSG Zonen I & II errichtet und betrieben werden.

In konkreten Einzelfällen können jedoch Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen bei WEAs unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu dem Schluss kommen, dass die Risiken, die mit einem Vorhaben verbunden sind, aufgrund der speziellen Ausführung oder des Betriebsreglements sicher kontrolliert werden können. In solchen Fällen ist eine Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen im Grundsatz möglich.

Zusätzlich dürfen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von Schutzgebieten keine Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. Neben einer Einzelprüfung des Standortes zur Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung bedarf es daher auch einer Ausnahmegenehmigung gemäß §49 Absatz 4 AwSV.

Konkret zu betroffenen Wasserschutzgebieten

W-153 liegt zu 69 % in WSG II des WSG badenova-Schauinsland, Quellen 8-22 (Gem. Horben und Freiburg). Der Mindestabstand einer dort potentiell zukünftig geplanten WEA (Fundament) in W-153 zur WSG Zone I beträgt ca. 270 m. Die Größe des W-153 beträgt vier Hektar, also einen Hektar mehr, als für die Mindestfläche eines

Vorranggebiets vorgesehen ist. Der südliche Teil der Vorrangfläche W-153 liegt außerhalb des WSG.

Die Errichtung einer WEA stellt aus unserer Sicht ein „berechtigtes Interesse“ für eine Befreiung von Verboten im WSG dar. Die erneuerbaren Energien liegen seit dem Inkrafttreten des neuen § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Eine Befreiung kann daher erteilt werden, wenn der ausreichende Schutz des Grundwassers sichergestellt werden kann. Wir sehen durch die Geometrie von W-153 die Möglichkeit, dass die Lage einer WEA und der nötigen Zuwegung größtenteils außerhalb des WSG gewählt werden können. Das Vorhandensein einer Ersatzversorgung mindert das Risiko bei einer Havarie. Dies ist für das WSG badenova-Schauinsland, Quellen 8-22 (Gem. Horben und Freiburg) gegeben. Die Versorgungszone Freiburg-Günterstal kann im Notfall vorübergehend vollständig durch eine Ersatzversorgung aus anderen Zonen mitversorgt werden.

Deshalb stimmen wir der Vorrangfläche W-153 wie in den Unterlagen zur Offenlage dargestellt zu. Ob eine WEA in dieser Vorrangfläche tatsächlich genehmigungsfähig ist, kann erst im späteren Verfahren entschieden werden, wenn die Planung zum Standort und zur Zuwegung bekannt ist.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden deshalb vrs. explizite Auflagen bezüglich Wegebaus und Ausgestaltung der BE-Flächen genannt werden, um Verdichtungen des Grundwasserleiters zu vermeiden. Dies betrifft auch Vorrangflächen außerhalb von Wasserschutzgebieten, die z.B. das Einzugsgebiet von privaten Trinkwassernutzungen tangieren.

Laut den Unterlagen gibt es eine Überschneidung der Fläche W-122-5 mit dem WSG-FEW OT Ebnet Frbg. i. Brsg. Gaisbrunnenquellen 7-9. Dieses WSG wurde aufgehoben, daher ist W-122-5 nicht mehr von einer Überschneidung betroffen.

Oberflächengewässer

Insbesondere durch die Zuwegung und die Baustelleneinrichtung sowie das Fundament kann es zu Verdichtungen im Untergrund und somit zu veränderten Wasserwegsamkeiten und damit zu einer verringerten Quellschüttung oder gar einem Versiegen von Quellen kommen. Dadurch sehen wir kleinere Oberflächengewässer gefährdet, die durch natürliche Quellen gespeist werden. Zur Vermeidung dieses Risikos, werden daher vrs. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren explizite Auflagen bezüglich Wegebaus und Ausgestaltung der BE-Flächen genannt werden.

Hochwasserschutz

Im Stadtkreis Freiburg sind keine Vorrangflächen in HQ100-Überflutungsflächen vorgesehen.

Untere Forstbehörde vom 02.07.2024

Dem Thema Windkraft kommt in den Bergwäldern der Stadt Freiburg eine besondere Bedeutung zu (gute bis sehr gute Windhöffigkeit durch die Lage am Schwarzwaldrand). Gemäß der „Windkraft-Offensive“ der Stadt Freiburg soll bis zum Jahr 2030 die Erzeugung von Windenergie gegenüber 2020 bis zu verzehnfacht werden (Ausbauziel: 140 GWh/Jahr; derzeit: 13,4 GWh s. Drucksache G-23/183).

Hierzu wird der Teilflächennutzungsplan Wind punktuell und vorhabensbezogen fortgeschrieben. So können über die von der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehenen Vorranggebiete hinaus eigene kommunale sog. „Konzentrationszonen Wind“ entwickelt werden. Im Rahmen des aktuell gültigen Teilflächennutzungsplans Wind werden im Moment drei Windkraftprojekte realisiert (Repowering Holzschlägermatte, neuer Windkraftstandort Taubenkopf, sowie Repowering und drei neue Windkraftanlagen am Roßkopf).

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten textlichen Veränderungen des Plankapitels 4.2.1. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die konkrete forstrechtliche Genehmigungsfähigkeit innerhalb der Vorranggebiete im Rahmen des immissionsschutz- bzw. forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens stattfindet.

Bzgl. der im Zuständigkeitsbereich des Forstamts Freiburgs liegenden Vorranggebiete möchten wir um Berücksichtigung nachfolgender forstfachlicher Aspekte bitten:

W 122-5: Im Bereich dieses Vorranggebiets am Roßkopf werden derzeit bereits Windkraft-Projekte realisiert. Der immissionsschutzrechtliche Antrag für das Repowering der bestehenden Anlagen liegt vor. Für die Realisierung von drei neuen leistungsfähigen Windkraftanlagen wird der immissionsschutzrechtliche Antrag derzeit bearbeitet (die UFB-Stellungnahmen hierzu wurden im Mai/Juni versendet). Alle neu geplanten Anlagen liegen außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebiets.

Großteile des Vorranggebiets betreffen Privatwaldflächen (v.a. mittig und im Osten des Vorranggebiets). Im gesamten Vorranggebiet kommen Bereiche vor, die als Bodenschutzwald kartiert sind, im nordwestlichen Bereich zusätzlich Klima- und Immissionsschutzwald sowie ein Wasserschutzwald. Die Topographie schränkt die Erschließung des Vorranggebiets für neue Windkraftstandorte in Teilen ein. Denkbar wäre, im Bereich um den Hornbühl, der sich nur in Teilen auf Gemarkung Freiburg befindet, ein gemarkungsübergreifendes Windkraftprojekt mit den Gemeinden Stegen und Glottertal zu realisieren. Dieser Bereich ist durch eine Hochspannungsleitungstrasse bereits vorbelastet. Eine Erschließung wäre im unmittelbaren Bereich über einen vorhandenen Maschinenweg bzw. eine Anbindung über das Repowering-Projekt am Roßkopf möglich. Aus forstfachlicher Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken gegen das Vorranggebiet.

W 122-7: Dieses Vorranggebiet wäre ein möglicher, gut erschließbarer Standort für ein neues Windkraft-Projekt und liegt ausschließlich im Stiftungswald (Heiliggeist-Spitalstiftung). Es ist von einem Band kartierten Bodenschutzwaldes (von Südwesten nach Nordosten) durchzogen. Grundsätzlich bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorranggebiet.

W132-1-2-3: Im Bereich dieser drei geplanten Vorranggebiete rund um den Kybfelsen würde die Errichtung neuer Windkraftanlagen aufgrund der Topographie (teils sehr steiles Gelände) und der damit schwierigen Erschließungssituation/nicht vorhandenen forstlichen Erschließung massive Eingriffe in den Waldbestand bedeuten. Der Kybfelsen stellt mit seinem kleinteiligen Wechsel von Lebensräumen verschiedener Art (z.B. offenen Felsstrukturen) gepaart mit vielen Wander- und Radstrecken einen stadtnahen Erholungsmagneten dar, welcher durch Windkraftanlagen stark beeinträchtigt würde. An die Vorranggebiete 132-1 und 132-2 grenzen unmittelbar wichtige große Stilllegungsflächen (Waldrefugien und FSC-Referenzflächen) an. Innerhalb sowie unmittelbar angrenzend an die Vorranggebiete finden sich weitere und überdurchschnittlich viele naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Waldbiotope, Habitatbaumgruppen, Boden- und Kulturdenkmale, Bodenschutzwald) s. Karte in der Anlage.

Die Vorranggebiete sind daher aus forstfachlicher Sicht in sehr großen Teilen (Ausnahme südwestlicher Ausläufer im Bereich des Höhenrückens südwestlich des Tannengrundwegs) aufgrund des sehr steilen Geländes (Felsstrukturen) und der nicht vorhandenen forstlichen Erschließung keine geeigneten Vorranggebiete. Aus Sicht des Forstamtes sollten die drei Vorranggebiete nicht ausgewiesen werden.

W 132-4: Im Bereich dieses geplanten Vorranggebiets rund um den Prangenkopf, welches im nordöstlichen Bereich Staats- und Privatwaldflächen beinhaltet, bestehen von kommunaler Seite bereits Planungen für mehrere neue Windkraftanlagen.

In großen Teilen ist dieses Vorranggebiet aufgrund seiner Topographie nur schwer erschließbar.

Aus forstfachlicher Sicht wäre der Bereich südwestlich des Krummholzenwegs ein für neue Windkraftanlagen geeigneter Standort, weil dort die vorhandene Erschließung genutzt werden könnte. Nordwestlich und westlich grenzen wichtige Stilllegungsflächen unmittelbar an das Vorranggebiet an, welches zu großen Teilen auch als Bodenschutzwald kartiert ist. Insgesamt bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes.

W 132-5: Im Bereich dieses Vorranggebiets am Taubenkopf werden derzeit bereits zwei neue Windkraft-Projekte realisiert. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde 2021 erteilt. Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass das in der vom Regionalverband übermittelten Übersichtskarte („Blatt Süd“) westliche der beiden dargestellten Windräder falsch eingezeichnet ist. Dieses liegt innerhalb des Vorranggebiets.

W 146: Dieses Vorranggebiet im Bereich Rappeneck, welches nur zur Hälfte auf Gemarkung Freiburg liegt (andere Hälfte auf Gemarkung Oberried), war bereits Gegenstand von zurückliegenden Planungen/Begängen und wird grundsätzlich für einen geeigneten Windkraftstandort gehalten. Im Bereich des Vorranggebiets auf Gemarkung Freiburg ist v.a. Staatswald (Forstbezirk Hochschwarzwald) und ein kleiner Teil Privatwald betroffen. Der nordwestliche Randbereich des Vorranggebiets ist als Bodenschutzwald kartiert.

W 152: Für dieses Vorranggebiet im Bereich Ochsenberg wird stadintern ebenfalls die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans Wind in Erwägung gezogen. Allerdings liegt der geplante Standort hierfür östlich außerhalb des im Regionalplan dargestellten

Bereichs (in direkter Verlängerung der Kurve der L 124, näher am Naturschutzgebiet). Insbesondere der nördliche Teil des Vorranggebiets (rund um die Steppefelsen) enthält arten- und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Wildruhegebiet, gesetzlich geschützte Biotope und Bodenschutzwald). Dieser Bereich ist aus Gründen des dort vorherrschenden steilen Geländes nur sehr schwer erschließbar.

W 153: Eine mögliche Erschließung für dieses Vorranggebiet ist als günstig/einfach umsetzbar zu bewerten (Nähe zur L 124). Der südliche Bereich um die Weißfelsen (kartierte Waldbiotope + Bodenschutzwald) weist allerdings sehr steiles Gelände auf. Mittig durch das Vorranggebiet verläuft ein Band kartierten Wasserschutzwaldes (Wasserschutzbereich Zone 2). Aus forstfachlicher Sicht wird dieses Vorranggebiet als geeignet angesehen.

Wir möchten bzgl. aller zehn, im Zuständigkeitsbereich des Forstamts liegender Vorranggebiete schon jetzt darauf hinweisen, dass bei der konkreten Standortauswahl solche Standorte gewählt werden sollen, die möglichst optimal die vorhandene Erschließung nutzen, um Eingriffe in den Wald zu minimieren.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Die vorgesehenen Vorranggebiete befinden sich nicht bzw. im Vergleich zu Waldflächen in einem geringen Verhältnis im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung. Nichtsdestotrotz sollte auch hier versucht werden, nach Möglichkeit keine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Hier sind vor allem auch die Zuwegungen und ggf. Lagerflächen für den Bau und Wartung der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Über mehrere Kilometer verbreiterte Wege und Straßen können auch zu nicht unerheblichen Einbußen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Leberherz

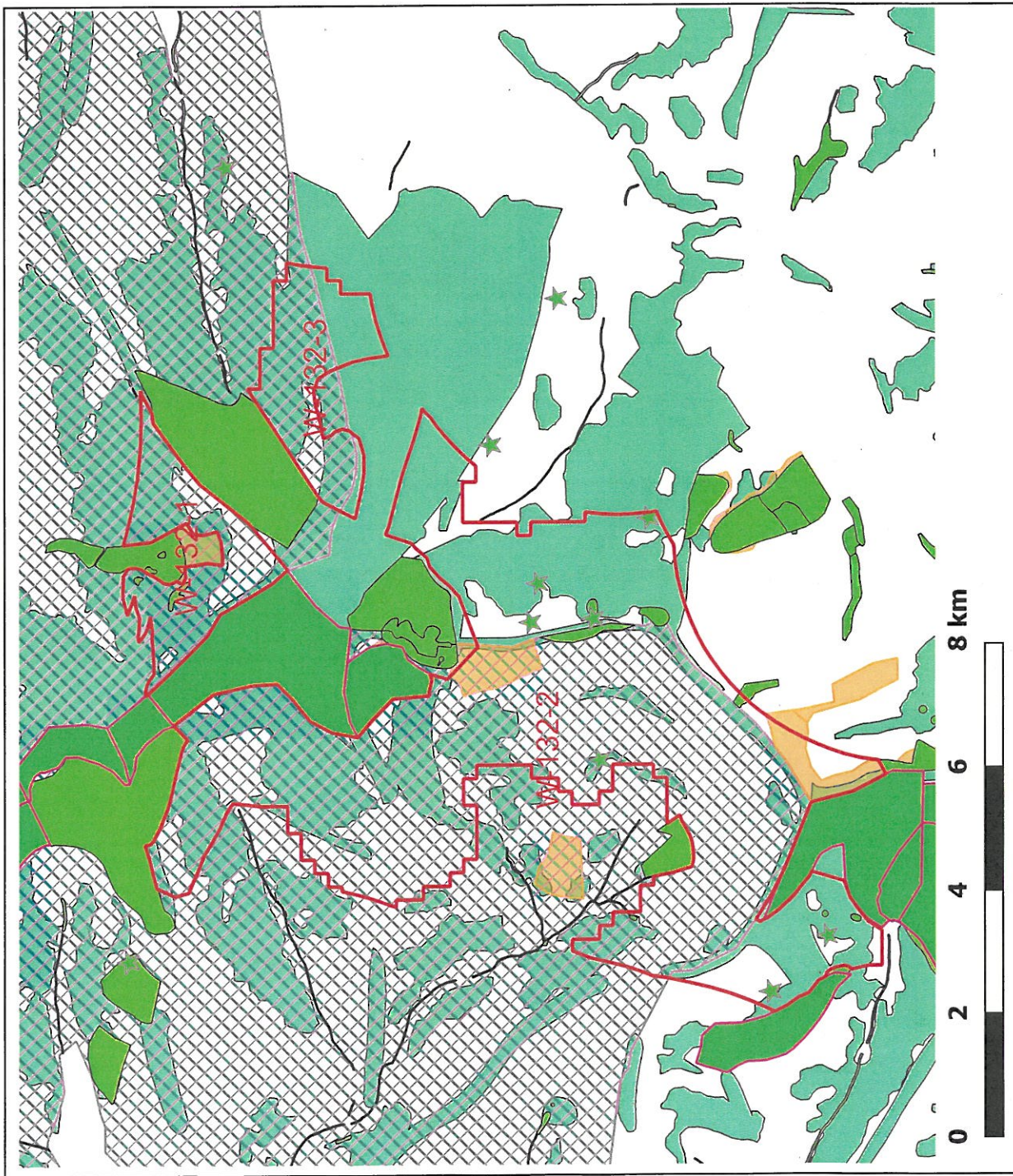
Stellvertretende Amtsleitung Stadtplanungsamt Freiburg

Anlage

Karte naturschutzrelevanter Flächen im Bereich Kybfelsen zur nachrichtlichen Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Naturschutzfachlich relevante Flächen rund um den Kybfelsen

In und um die Windenergiegebiete 132-1, 132-2 und 132-3



 Freiburg I M B R E I S G A U			
	Datum: 25.06.2024		
	Vanessa Tschöpe Forstamt Freiburg		
			Dieser Auszug wurde manuell erzeugt. Vervielfältigungen, Umanarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt Freiburg i. Br.



Stadt Freiburg im Breisgau - Stadtplanungsamt
Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau

Verband Region Südlicher Oberrhein
Geschäftsstelle
Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg

 Stadt Freiburg im Breisgau
Stadtplanungsamt

T 0761 201-4174
stadtplanungsamt@freiburg.de
Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg im Breisgau
www.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom
27.02.2026

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
28.05.2026

Stellungnahme der Stadt Freiburg i. Br. zur erneuten Offenlage des Planentwurfs
Teilfortschreibung „Windenergie“ des Verbands Region Südlicher Oberrhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Freiburg an o.g. Verfahren.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Offenlage vom 27.08.2024 mit der
nachrichtlichen Übernahme der Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden.
Diese ist weiterhin gültig.

Wie in der ersten Stellungnahme zur Offenlage bereits dargelegt, möchte die Stadt auf
den Flächen W-132-1 bis 3 am Kybfelsen keine Windenergieanlagen errichten. Der
Standort W-132-4 am Prangenkopf hingegen ist wesentlicher Bestandteil der weiteren
Windenergieplanungen. Die in der erneuten Offenlage dargestellte Verkleinerung der
Fläche W-132-4 am Prangenkopf führt dazu, dass dort weniger Anlagen realisiert
werden können, als bisher beabsichtigt. Damit würde sich der Zielerreichungsgrad in
Bezug auf die beschlossenen Ausbauziele deutlich verschlechtern.

Wie der Kartenlegende zu entnehmen ist, wurde der überwiegende Teil der
Flächenverkleinerung bei der Fläche W-132-4 am Prangenkopf in den Kategorien
„Überlastungsschutz“ und „Abwägung Konfliktintensität und Windhöflichkeit“
vorgenommen.

Wesentliches Kriterium bei der Kategorie „Überlastungsschutz“ ist die visuelle Wirkung
von Windrädern, vor allem wenn mehrere Anlagen in räumlicher Nähe realisiert werden.
Zur Vermeidung eines möglichen Überlastungsschutzes bitten wir den Verband Region

Südlicher Oberrhein die Fläche W-132-4 am Prangenkopf vollumfänglich in der Gebietskulisse zu belassen und das Thema Überlastungsschutz durch eine weitere Verkleinerung der Flächen W-132-1 bis 3 am Kybfelsen zu lösen. Bezüglich des Kriteriums „Abwägung Konfliktintensität und Windhöffigkeit“ möchte die Stadt darum bitten, nicht die Daten des Windatlasses zu Grunde zu legen, sondern die spezifischen Windenergiemessungen des Projektierers vor Ort zu berücksichtigen, die eine gute Windhöffigkeit belegen.

Bitte beachten Sie, dass städtische Tochtergesellschaften nicht beteiligt wurden.

Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt, dass der Bau-, Umlegungs-, und Stadtentwicklungsausschuss bzw. der Gemeinderat, sofern er die Entscheidung über die Abgabe der Stellungnahme an sie zieht, der vorliegenden Stellungnahme zustimmt. Eine entsprechende Drucksache wird dem Gemeinderat voraussichtlich am 14.07.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Jerusalem
Leitung Stadtplanungsamt Freiburg

Anlage
Stellungnahme der Stadt Freiburg zur ersten Offenlage vom 27.08.2024